

Martin Kraska

Zürich, den 03.02.2011

Überbracht

Zwangsmassnahmengericht

Art. 18 StPO

Zustelladresse

BGZ, Badenerstr. 90, 8004 ZH

Beschwerde in Strafsachen/Rechtsverzögerungs- & Rechtsverweigerungsbeschwerde wegen vorsätzlicher Verletzung von Art. 6/1/2/3 iVm 8/1/2, 13, 14, 17 & 18 EMRK, CCPR, Art. 13 (Hausdurchsuchungen & technische Überwachungsmassnahmen), Art. 26 (Eigentumsgarantie), Art. 27 (Wirtschaftsfreiheit), Art. 190 (Massgeblichkeitsgebot von Völkerrecht) BV etc.

in re

Kraska Martin,

Opfer, Verletzter, Geschädigter & Individualbeschwerdeführer

ca.

Maurer Hans,(-Schifferle), lic.iur., LSTA, Im Bol 30, Tel. P.: 052 343 84 70, 8307 Effretikon

Täter, Verletzer, Schädiger & Beschwerdegegner

betr.

Beschlagnahmeverfügung 1/2007/463 vom 07.01.2010, Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Besondere Untersuchungen, unterzeichnet vom Leitenden Staatsanwalt, lic.iur. H. Maurer, kostenfrei,

Beilage f

A Sachverhaltsdarlegung

1. In rubrizierter Angelegenheit hat der angebliche Tatverdacht gegen das Opfer, Verletzten, Geschädigten & Individualbeschwerdeführer wegen angeblichen Betrugs in der über 3-jährigen Strafuntersuchung nicht den Anschein erhärten, geschweige denn sich bestätigen lassen.
2. Vielmehr ist es so, dass die Strafuntersuchungsbehörde *einerseits* aufgrund vorsätzlich irreführender & falscher Anschuldigungen seitens Diener Verena, Zürcher Gesundheitsdirektion et al. sowie des lic.iur. Boillat Pierre, VR-Präsident CSS Krankenversicherung et al. offensichtlich rechtsmissbräuchlich instrumentalisiert wurde und wird und *andererseits* das Schweizer Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden ebenso seit dem 28.11.1974 sowohl Art. 6/1 EMRK vorsätzlich verletzen als auch Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 der Grossen Kammer des EGMR vorsätzlich missachten - CONTEMPT of COURT, indem das Schweizer Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden in systemimmanenter Verletzung der EMRK seit 28.11.1974 und wiederholt vorsätzlicher Missachtung der Grossen Kammer des EGMR seit 19.04.1993 - **CONTEMPT of COURT** - in Rechtssachen betr. selbständig ärztliche Tätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet der Schweizer Eidgenossenschaft in fortdauernder Verletzung von **Art. 41 & 46/1 EMRK** jeweils vorsätzlich menschenrechtswidrige Rechtsmittelbelehrungen erteilen und vorsätzlich fälschlicherweise geltend machen, es sei angeblich eine kantonale Exekutive und/oder angeblich ein kantonales Verwaltungsgericht zuständig;

Beweisofferte:

Verfügung RR-ZH vom 01.10.1986

Beilage 2

Verfügung GD-ZH vom 12.09.2005

Beilage 3

3. Der guten Ordnung halber wird in Erinnerung gerufen, dass bekanntlich die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK, abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1974, schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 28. November 1974, für die Schweiz ungekündigt am 28. November 1974 in Kraft getreten ist, wonach seither gestützt auf Art. 6/1 EMRK jeder Arzt und jede Ärztin ein Recht darauf haben, dass über Rechtssachen betr. seine/ihre selbständig ärztliche Tätigkeit als zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und

Verpflichtungen von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden.

4. Darüber hinaus bestätigt Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und Grundfreiheiten EGMR, [CASE OF KRASKA c. SUISSE (Application no. 13942/88)] völkerrechtlich *self-executing* verfahrens garantiert unantast-, unverzicht- & unverjährbar **in fine**; Zitat: **Beilage 4**

„ ... THE COURT

Holds unanimously that Article 6 para. 1 (art. 6-1) applies in this case; ...“

5. Infolge völkerrechtlich EMRK-verfahrens garantiert **self-executing** unantast-, unverzicht- & unverjährbar rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör durch ein unabhängiges und unparteiisches **Zivilgericht**, das auf dem Gesetz beruhend in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist über Rechtssachen betr. selbständig ärztliche Tätigkeit als zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und Verpflichtungen **in tatsächlicher Hinsicht** untersucht, öffentlich berätet, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet, sind diesbezüglich seit dem 28.11.1974 sämtliche Verfügungen, Beschlüsse, Urteile etc. der Schweizer Eidgenossenschaft vollumfänglich EMRK-widrig ergangen, d.h. *ex tunc* vollständig nichtig; mit Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 der Grossen Kammer des EGMR bestätigt.
6. Daraus folgt, dass seit 28.11.1974 sämtliche staatlichen Akte der Schweizer Eidgenossenschaft hinsichtlich aller fraglichen Verfügungen, Beschlüsse, Urteile etc. *ex tunc* menschenrechtlich **nicht** existieren und müssen Kraft derogatorischer Macht des *Self-Executing*-Völkerrechtes und der *Self-Executing*-Verfahrens garantien Art. 6/1, 7, 8/1/2, 13, 14, 17, 18, 41 & 46/1/2 EMRK - **ius cogens** - von *Self-Executing*-Völkerrechtes/Bundesverfassungsrechtes (Art. 190) wegen vollumfänglich **ignoriert** werden und bedürfen infolge **Nichtigkeit** *a priori* nicht einmal einer Anfechtung;

Beweise: Urteil 5A_830/2009 vom 02.09.2010 BGer
Urteil 9F_9/2009 vom 15.09.2010 BGer

**Nichtigkeit
Urteilsrevision**

7. Infolge wiederholt und fortgesetzt vorsätzlicher Verletzungen der EMRK/CCPR und ebensolcher Missachtungen von Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 der Grossen Kammer des EGMR sind diesbezüglich nebst **Feststellung** mangelhaften Vollzugs der EMRK seit 28.11.1974 & mangelhafter Vollstreckung der Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 der Grossen Kammer des EGMR auch kostendeckende **Entschädigungen** und angemessene **Genugtuungen** im Ausmasse der restitutionum in integrum quo ante als auch zusätzlich infolge Dreistigkeit und 37 Jahre dauernden Vehemenz, mit welchen die Verletzungen der EMRK und Missachtungen des EGMR durch die Schweizer Eidgenossenschaft konzentriert und konzertiert betrieben worden sind und werden, völkerrechtlich *self-executing*-verfahrensgarantiert *wirksamer punitive damage* geschuldet.
8. Das permanent EMRK-widrige Verhalten der Schweizer Eidgenossenschaft begründet und rechtfertigt einstweilen zusammenfassend den völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* rechtlichen Anspruch auf **Wiedergutmachungen** gem. Art. 41 iVm Art. 46/1 EMRK, um diejenigen Zustände wiederhergestellt zu bekommen, wie sie heute *ohne* vorsätzliche Verletzungen der EMRK seit 28.11.1974 und *ohne* vorsätzliche Missachtungen von Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 der Grossen Kammer des EGMR wären.
9. Darüber hinaus rechtfertigt sich auch völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* den rechtlichen Antrag auf eine sofort zu erfolgende Vorladung zur öffentlichen Hauptverhandlung gem. Art. 6/1 iVm 13 EMRK, damit das Opfer, Verletzter, Geschädigter & Individualbeschwerdeführer seine Sache auch zumindest einmal uneingeschränkt von einem unabhängigen, unparteiischen auf Völkerrecht und Gesetz beruhenden Gericht öffentlich gehört wird, das untersucht, öffentlich berätet, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet innert nützlicher Frist auf billige Weise gemäss den Minimalanforderungen eines Rechtsstaates mit völkerrechtlich *self-executing*-verfahrensgarantierter Untersuchungs-, Beratungs-, Beurteilungs-, Verkündungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht.
10. Das vorsätzlich menschenrechtswidrige Verhalten des Schweizer Bundesgerichtes und der anderen rechtsanwendenden Behörden bindet absichtlich bei der Staatsanwaltschaft, bei

den „rechts“anwendenden Behörden und beim Schweizer Bundes“gericht“ Kapazität und verschleudert zusätzlich Steuergelder.

11. Dem Beschleunigungsgebot gehorchend wird das Zwangsmassnahmengericht ersucht, das angebliche Strafverfahren gegen den Individualbeschwerdeführer umgehend Schadenersatz- und Genugtuungspflichtig im Ausmass der *restitutionis ad integrum quo ante* einzustellen und den völkerrechtlich verfahrensgarantiert unverjähr-, unantast- & unverzichtbar self-executing *menschenrechtlichen Zustand* wieder hergestellt zu bekommen, wie er heute ohne den obzitierten Verletzungen völkerrechtlicher EMRK-Verfahrensgarantien & Folgen wäre.
12. Allein die Tatsache, dass gem. Ziffer 2. des Urteiles vom 19.04.1993 der Grossen Kammer des EGMR wegen Unkenntnis von Bundesrichter Schmidt der Gerichtsakten Art. 6/1 EMRK nicht verletzt ist und drei Richter ihre *dissenting opinion* verlauten lassen, hilft beklagenswerter Weise auch nicht weiter und enthebt die Schweizer Eidgenossenschaft nicht im Geringsten von der völkerrechtlich verfahrensgarantierten *Self-Executing*-Erfüllungspflicht, gem. Art. 41 iVm Art. 46/1 EMRK und dem Massgeblichkeitsgebot gem. Art. 190 BV, in Rechtssachen betr. selbständig ärztlicher Tätigkeit Art. 6/1 EMRK zu befolgen und das **J U D G E M E N T** [90/1991/342/415] Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 der Grossen Kammer EGMR, ohne Verzug zu befolgen und national gleichentags zu vollstrecken, nachdem alle neun Richter einstimmig ohne jede Möglichkeit eines Weiterzuges; resp. einer Einrede weltweit letztinstanzlich die Anwendbarkeit von Art. 6/1 EMRK **in fine** festgestellt haben (Bringschuld).
13. Das heisst zunächst, daß der Teilnehmerstaat Schweiz den im Tenor von Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 der Grossen Kammer EGMR enthaltenen Ausspruch mit sofortiger Wirkung ohne Einrede und Verzug vorbehaltlos zu beachten hat. Schwieriger ist dagegen die Frage zu beurteilen, welche Verpflichtung sich aus Art. 46/1 EMRK in Bezug auf die getroffene Feststellung darüber hinaus auch noch ergibt. Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 EGMR stellt einmal absolut die Zuständigkeit und Verbindlichkeit der EMRK für alles staatliche Handeln des Teilnehmerstaates Schweiz seit 28.11.1974 betr. selbständig ärztliche Tätigkeit abschliessend fest. Dabei kann es sich um Verwaltungsakte wie Verfügungen des Zürcher Regierungsrates beispielsweise vom 01.10.1986 und der Zürcher Gesundheitsdirektion vom 12.09.2005, um Gerichtsurteile des Zürcher Verwaltungs- &

Schweizer Bundesgerichts beispielsweise vom 22.10.1987 ff, um eine den einzelnen unmittelbar betreffende Rechtsnorm wie vorliegend Art. 6/1 EMRK hinsichtlich des CIVIL RIGHT betr. selbständig ärztlicher Tätigkeit oder um ein sonstiges staatliches Verhalten beispielsweise vorsätzlich missbräuchliche Strafanzeigen oder vorsätzliche Desinformation durch Verena Diener, Dr. iur. Thomas Heiniger et al., Zürcher Gesundheitsdirektion und Dr. iur. Jürg Bosshart et al., Zürcher Verwaltungsgericht gegenüber der Öffentlichkeit, Patienten, Krankenversicherungen, Foedratio Medicorum Helveticorum FMH, Apotheken, Spitex-Organisationen, Spitälern, Ärzteschaft und Dritten etc. per Rundschreiben und per Telefon, um böswillige Diskrimination, vorsätzliche Kriminalisierung und um vieles andere mehr handeln. Darüber hinaus folgt auch zusätzlich die Verpflichtung gem. Art. 46/1, daß der Teilnehmerstaat Schweiz selbstverständlich ab 28.11.1974 nicht mehr seine bis zu diesem Zeitpunkt vertretene Auffassung weiter vertreten darf, sein Handeln sei allgemein und insbesondere ab 19.04.1993 konventionsgemäß gewesen. Das gilt im Verhältnis zum Opfer, Geschädigten, Verletzten und Individualbeschwerdeführer, gilt aber auch gegenüber den Konventionsorganen, einschließlich dem Ministerkomitee des Europarates - vgl. auch Art. 26 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge; **Pacta sunt servanda**: *Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen/Covenant of Civil and Political Rights CCPR etc. .*

14. Völkerrechtlich EMRK-verfahrensgarantiert unantast-, unverzicht- & unverjährbar folgt daraus der **self-executing** rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör durch ein unabhängiges und unparteiisches **Zivilgericht**, das auf dem Gesetz beruhend, in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist, über Rechtssachen betr. selbständig ärztliche Tätigkeit als zivilrechtlich zu beurteilender Anspruch und Verpflichtung **in tatsächlicher Hinsicht** untersucht, öffentlich berätet, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet (Bringschuld), weshalb diesbezüglich seit dem 28.11.1974 sämtliche Verfügungen, Beschlüsse, Urteile etc. der Schweizer Eidgenossenschaft vollumfänglich und vorsätzlich EMRK-widrig ergangen *ex tunc* nichtig sind, bestätigt mit Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 der Grossen Kammer des EGMR.

15. Obwohl hier vorliegend völkerrechtliche Verträge [EMRK/CCPR] *eo ipso loquitur self - executing* ohne finanzielle Sicherstellungspflicht zu gewähren, zu gewährleisten, zu vollziehen und zu vollstrecken sind, wird, infolge amtlich festgestellter, finanzieller Mittellosigkeit begründet, gleichzeitig auch unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsverteiständung beantragt, damit das Opfer, Verletzter, Geschädigter & Individualbeschwerdeführer sich **anwaltlich gehörig** vertreten lassen kann; **Beilage 5**
16. Sollte die Einstellung nicht erfolgen, gilt es, sofort ohne weiteren Verzug den entlastenden Beweisen in gleicher Weise nachzugehen wie den belastenden. Insbesondere sind unter anderem sämtliche Friedens- & BezirksrichterInnen et al. betr. der über 60 endgültig rechtskräftigen Gerichtsverfahren in Sachen böswilliger & KVG-gesetzwidriger Honorarzahlungsverweigerungen durch lic.iur. Boillat Pierre, VR-Präsident CSS Krankenversicherung et al., als Zeugen vorzuzulassen und unter Beisein des Opfers, Verletzten, Geschädigten & Individualbeschwerdeführers & seines unentgeltlichen Rechtsvertreters einzuvernehmen und an diese Fragen gestellt zu bekommen.
17. Um auch diesbezüglich entsprechende Beweisanträge stellen zu können, wird von Seiten des Opfers, Verletzten, Geschädigten & Individualbeschwerdeführers; resp. seines unentgeltlichen Rechtsvertreters uneingeschränkt volles Akteneinsichtsrecht & Untersuchungsergänzungsrecht verlangt.

Vormerk zu geben und zu nehmen:

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

Diplom vom 11.12.1981

**MARTIN KRASKA
VON ADLISWIL ZH
ERHÄLT AUF GRUND DER BESTANDENEN
REGLEMENTARISCHEN PRÜFUNGEN DAS DIPLOM ALS
ARZT
GEMÄSS DEN BUNDESRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN
IST ER ZUR FREIEN AUSÜBUNG SEINES BERUFES
IM GANZEN GEBIETE DER EIDGENOSSENSCHAFT ERMÄCHTIGT**

Beilage 7

- a. Alles, was vom LSTA lic.iur. Hans Maurer, vom Schweizer Bundesgericht und von den anderen rechtsanwendenden Behörden als „kantonalzürcherisches Verwaltungsrecht etc.“ im vorliegenden Verfahren bisher angeführt worden ist, ist *a priori* irrelevant, *ex tunc* unbeachtlich und aus gerichtsökonomischen Gründen nicht zu hören, weil dem kantonalzürcherischen Verwaltungsrecht selbstverständlich unantast-, unverzicht- & unverjährbar **übergeordnet** völkerrechtlich verfahrensgarantiert absolut ausschliesslich ZIVILRECHT massgebend ist - **ius cogens** seit Ratifizierung der EMRK am 28.11.1974, bestätigt gem. Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 der Grossen Kammer des EGMR.
- b. Daher ist dem LSTA, jeder rechtsanwendenden Behörde und dem Schweizer Bundesgericht gem. Art. 17 EMRK völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing unverjähr-, unantast- & unverzichtbar untersagt*, durch vorsätzliches **Wahrnehmungsdefizit** Umkehrung des *Self-Executing*-Völkerrechts in sein Gegenteil zu vollziehen, die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens zu desavouieren, das Massgeblichkeitsgebot Art. 190 BV zu unterlaufen und die EMRK & EGMR dergestalt geringzuschätzen, indem zwingendes *Self-Executing*-Völkerrecht - **erga omnes partes** - dem kantonalzürcherischen Verwaltungsrecht, den anderen rechtsanwendenden Behörden und dem Schweizer Bundesgericht angeblich **hierarchisch** nicht übergeordnet sei.
- c. Auch VPB 58.96 Verwaltungspraxis der Bundesbehörden verweist auf Art. 6/1 EMRK hinsichtlich Anspruchs auf ein billiges (fares) Verfahren, wonach der Anspruch auf Erteilung der umstrittenen Bewilligungen zivilrechtlicher Natur ist, selbst wenn der Arztberuf in gewissen Aspekten durch das öffentliche Recht geregelt wird; **Beilage 8**
- d. Ausserdem stellt das Gutachten der Direktion für Völkerrecht vom 19.12.2001 in VPB 67.32 Verwaltungspraxis der Bundesbehörden fest, dass Wiedergutmachung von durch das Schweizer Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden vorsätzlich begangenen Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und vorsätzlicher Missachtung der Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 des EGMR - **CONTEMPT of COURT** - gem. Art. 41 & 46 EMRK ebenso **restitutio in integrum** zwingend ist;
Beilagen 4 & 9
- e. Darüber hinaus sind die Verfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 12.09.2005 und der Auszug des Regierungsrates Zürich vom 01.10.1986 jeweils vorsätzlich mit menschenrechtswidrig **falschen Rechtsmittelbelehrungen** mangelhaft eröffnet, aus welchen gem. Art. 49 BGG dem Individualbeschwerdeführer ohnehin keine Rechtsnachteile erwachsen dürfen;
Beilagen 2 & 3
- f. Aber auch sonst ist die böswillig - einmal mehr - vom Zaune gebrochene, vom LSTA lic.iur. Hans Maurer geführte, 41-monatige Strafuntersuchung nicht über alle Zweifel erhaben, indem Maurer nach über drei(3!) Jahren Strafuntersuchung nicht den geringsten Anschein eines angeblichen Betrugers weder bezeichnet noch beziffert noch nachweist.
- g. Ebenso wenig führt LSTA lic.iur. Hans Maurer entlastende Argumente an, obwohl LSTA lic.iur. Hans Maurer seit über drei(3!) Jahren den entlastenden Argumenten auch von Gesetzes/Amtes wegen gleichermassen nachzugehen amtsverpflichtet ist.
- h. Ausserdem hat die Strafbehörde, vertreten durch LSTA lic.iur. Hans Maurer betr. der anlässlich der bewaffneten Raubüberfälle vom 22.10.2009 versiegelten Unterlagen **innert 20 Tagen bis dato kein Entsiegelungsgesuch** gestellt, weshalb gem. Art. 248/2 StPO die *so-*

fortige Herausgabe aller versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände unverzüglich anzuordnen ist, welche anschliessend den berechtigten Personen ohne weiteren Verzug an den jeweiligen Örtern widerrechtlicher Beschlagnahmen vor Ort zurückzugegeben sind.

- i. Zusätzlich sind der LSTA und die Dritten unverzüglich positiv anzuweisen, der überwachten beschuldigten Person und den nach Artikel 270 Buchstabe b StPO zusätzlich überwachten Drittpersonen ohne weiteren Verzug umfassend und vollständig Grund, Art und Dauer der Überwachung mitzuteilen.
- j. Was heisst übrigens A b g r i f f / A b g r i f f e? Die Erklärung der Bedeutung dieser weder im Internet noch in der Fachliteratur gebräuchlichen Begriffe ist LSTA lic.iur. Hans Maurer schuldig geblieben und lässt LSTA lic.iur. Hans Maurer offensichtlich auch einseitig begabt erscheinen.

B Begründung¹

Beilage 10

Bundesverfassungsrechtliches

18. Das Bundesgericht beurteilt nach Art. 189 BV, wie hier zutreffend, u. a.

- a. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte,
- b. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen.

Verfassungsmässige Rechte sind „justiziable Rechtsansprüche, die nicht ausschliesslich öffentlichen Interessen, sondern auch Interessen und Schutzbedürfnisse des Einzelnen betreffen und deren Gewicht so gross ist, dass sie nach dem Willen des demokratischen Verfassungsgebers oder der konsensfähigen Ansicht des Bundesgerichtes verfassungsrichterlichen Schutz bedürfen“ (Kälin, Verfahren, S. 67).

Zu den verfassungsmässigen Rechten zählen all diejenigen Rechte, die im Grundrechtskatalog aufgelistet sind (Art. 7 - 33 BV), einschliesslich die politischen Rechte (Art. 34 und Art. 22 BV), aber auch weitere Prinzipien, wie etwa der Gewaltentrennungsgrundsatz, das Prinzip der derogatorischen Kraft des Bundesrechts, die Pflicht zur Vollstreckung von Zivilurteilen, etc.

Verletzungen von Staatsverträgen wie hier zutreffend, oder von Verträgen der Kantone, kann beim Bundesgericht mit Beschwerde gerügt werden. Der Begriff "Staatsverträge" wird in der Praxis in einem weiten Sinne verstanden. Er umfasst alle verbindlichen Normen des Völkerrechtes. Neben den völkerrechtlichen Verträgen des Bundes mit anderen Staaten und internationalen Organisationen sind somit auch Verträge der Kantone mit dem

¹ **Entscheidungsgrundlage & -ebenen** für Zwangsmassnahmengerichte zur Vollstreckung von Völkerrecht gemäss hierarchischer Macht derogatorischer self-executing Kraft, fecit Martin Kraska 03.02.2011

Ausland. Grundsätzlich unmittelbar anwendbare Normen sind die Garantien der EMRK und des CCPR (BGE 120 Ia 255).

Private, wie hier der Individualbeschwerdeführer, können sich aber nur auf direkt anwendbares (*self-executing*²) Völkerrecht berufen, also auf Normen, welche *justiziabel* sind, *Rechte und Pflichten des Einzelnen* umschreiben und sich an die *rechtsanwendenden* Behörden richten.

Das Bundesgericht beurteilt nach Art. 191/1 BV Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen, sowie in andern Bereichen (z.B. Immunitätsfälle, etc.). Der Gesetzgeber hat die Zuständigkeiten im Einzelnen zu bestimmen sowie die Rechtsmittel und deren Voraussetzungen zu regeln, wie z. B. mit Art. 139a OG, mit denen an das Bundesgericht gelangt werden kann. Die Zivilrechtspflege, einschliesslich diejenige in Schuldbetreibung und Konkursachen, und die Verwaltungsrechtspflege des Bundesgerichtes waren nach altem Gesetzesrecht in den Art. 41 ff. und 97 ff. OG geregelt. Die Bestimmungen über die bundesgerichtliche Strafrechtspflege waren dagegen nicht im OG, sondern im BStP und im Bundesgesetz von 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht enthalten. De lege feranda sind nun alle Rechtspflegebereiche des Bundesgerichtes in einem einzigen Erlass konzentriert worden (vgl. E-BGG). Zu den andern Bereichen des Rechts, die in Art. 190 Abs. 1 BV ausserdem genannt sind, muss das *Völkerrecht* gezählt werden.

Darnach sind Bundesgesetze und Völkerrecht nach Art. 190 (Justizreform) für das Bundesgericht und alle anderen rechtsanwendenden Behörden, auch für den Zürcher Gesundheitsdirektion und die Zürcher Oberstaatsanwaltschaft et al. massgebend.

Massgeblichkeitsgebot

Alle Staatsorgane sind an das Recht gebunden (Art. 5/1 BV). Auch die richterliche Unabhängigkeit bedeutet nicht Freistellung vom Recht (Art. 191 c [Justizreform]). Die Formel, Bundesgesetze und Völkerrecht seien massgebend, bedeutet daher mehr als die im Rechtsstaat selbstverständliche Bindung an das Recht. Sie bedeutet, dass Bundesgesetze und Völkerrecht nicht direkt angefochten werden können (Verbot von Verfahren der abstrakten Normenkontrolle) und dass im konkreten Fall einer bundesgesetzlichen oder völkerrechtlichen Norm die Anwendung nicht versagt werden darf (Verbot akzessorischer Normenkontrolle).

Das Verbot von Verfahren der abstrakten Kontrolle von Bundesgesetzen in Art. 191 bindet den Bundesgesetzgeber nicht nur in der Rechtsanwendung, sondern auch in der Rechtsetzung.

Bundesgesetze und Völkerrecht sind "für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden" massgebend. Gemeint sind die rechtsanwendenden von Bund und Kantonen. Art. 113 Abs. 3 aBV hatte nur das BGer genannt. Die Erweiterung entspricht der Praxis und versteht sich a maiore minus von selbst. Unter rechtsanwendenden Behörden werden gemäss herkömmlicher Terminologie die Organe von Exekutive und Justiz verstanden. Zu den Exekutivbehörden gehört trotz seiner staatsleitenden Funktionen auch der Bundesrat als die oberste vollziehende Behörde (Art. 174 BV).

² MKGE 9 Nr. 136 21. Oktober 1977.

Gebunden sind auch die kantonalen gesetzgebenden Behörden, hier der Kantonsrat des Eidgenössischen Standes Zürich und zwar in Bezug auf den Inhalt der Rechtsetzung; die Bundesbehörden müssen auch, wegen Art. 191 SV, ein verfassungswidriges Bundesgesetz selbst gegen die richtige Interpretation der BV durch einen kantonalen Gesetzgeber durchsetzen.

Massgebende Anwendungsnormen sind

1. Nationales Recht

Gemäss Art. 191 BV sind dies zunächst die Bundesgesetze mit rechtssetzenden Bestimmungen, welche die BVers in der Form des Bundesgesetzes und oder der Verordnung dazu erlässt (Art. 163 Ziff. 1 + 2 BV). Die übrigen Erlasse ergehen in der Form des Bundesbeschlusses (Ziff. 2); ein Bundesbeschluss, der dem Referendum nicht untersteht, wird als einfacher Bundesbeschluss bezeichnet.

Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen, die in Form von Bundesgesetzen zu erlassen sind, können aus Art. 164 Ziff. 1, Buchstaben a - g BV entnommen werden. Die Bundesverfassung (die ein qualifiziertes Gesetz ist (Art. 192 Abs. 2 BV) wurde absichtlich nicht als massgebend bezeichnet. Dies nicht, weil sie weniger schutzwürdig als ein einfaches Bundesgesetz wäre, sondern weil Art. 191 lediglich das Verhältnis der als massgebend bezeichneten Normen zur BV regelt.

Kantonsverfassungen sind kantonale Erlasse. Sie werden lediglich durch einfachen Bundesbeschluss gewährleistet (Art. 4 Abs. 2 GVG), also nicht mit eidgenössischer Gesetzeskraft ausgestattet. Sie sind daher nicht massgebend im Sinn von Art. 191 BV.

Bundesgesetze sind Erlasse. Sie werden unter Berufung auf die Gewaltenteilung gegen Desavouierung geschützt. Gewohnheitsrecht und Rechtsgrundsätze sind keine Bundesgesetze. Das Massgeblichkeitsgebot von Art 190 BV schützt entsprechende Normen nicht, auch wenn sie auf der Stufe von Bundesgesetzen angesiedelt sind.

2. Völkerrecht

Massgebend im Sinn von Art. 190 ist neben den Bundesgesetzen das (für die Schweiz gültige) Völkerrecht. Art. 113 Abs. 3 aBV, der die von der BVers genehmigten Staatsverträge als massgebend bezeichnete, diente in seiner ursprünglichen Zielsetzung dem Schutz des Parlamentes vor bundesgerichtlicher Desavouierung. Die Massgeblichkeit nicht genehmigter Verträge wurde mit der (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Ermächtigung des Parlamentes an den BR zum selbständigen Vertragsabschluss begründet. Mit der Zeit rückte der Schutz des Völkerrechts als Begründung in den Vordergrund. Die Praxis vertrat daher unter Berufung auf das Völkerrecht die Auffassung, das gesamte für die Schweiz gültige Völkerrecht sei massgebend (vgl. Botsch. BR zum VE 96, S. 428 f.). Diese Betrachtungsweise wurde in Art.190 positiviert. Massgebend sind somit nicht nur die von der BVers und allenfalls auch vom Volk bzw. von Volk und Ständen genehmigten völkerrechtlichen Verträge, sondern das gesamte gesetzte und nicht gesetzte Völkerrecht mit Einschluss der von völkerrechtlichen Organen erlassenen Regelungen (sog. sekundäres Vertragsrecht). Die früheren Diskussionen darüber, ob auch von der BVers nicht genehmigte Verträge als massgebend angesehen werden können, sind nicht mehr relevant.

mitte Verträge und weiteres Völkerrecht massgebend sind (vgl. HALLER, Komm. aBV zu Art. 113, Rz. 174-178), ist überholt.

Bei der EMRK kommt hinzu, dass die Schweiz die Beurteilung von Fällen durch den EGMR anerkannt hat. Das BGer gibt daher in der neueren Praxis der EMRK von vornherein den Vorzug, wenn sich abzeichnet, dass eine Verurteilung durch den EGMR droht. Diese Praxis wird durch Art. 139a OG & Art. 121, 122 BGG gestützt (Gutheissung einer Beschwerde durch den EGMR als Revisionsgrund). Eine andere Lösung ist die EMRK *tel quel* als *ius cogens* anzuerkennen. Art. 191 (Justizreform) gewährleistet folglich auch dieser Beschwerde den Zugang zum Bundesgericht. Als völkerrechtlicher Vertrag ist die EMRK im Sinn von Art. 190 massgebend.

Art. 190 BV erklärt sowohl Bundesgesetze und oder Verordnungen dazu als massgeblich, und dieses Massgeblichkeitsgebot auch als Schutznorm; zugunsten des Völkerrechts, unabhängig davon, ob die BVers an der Entstehung einer völkerrechtlichen Verpflichtung beteiligt gewesen ist oder nicht.

Art. 190 BV bewirkt sowohl das massgeblich anzuwendende Recht, als auch die Pflicht zu dessen Beachtung und Vollzug von "self executing Völkerrecht" durch alle Staatsorgane in Bund und Kantonen nach Art. 5 Ziff. 4 BV.

All dies, weil Völkerrecht Schutz durch ein Gericht und nicht gegen ein Gericht gewährleistet.

Urteilstvollzug

Im Zivil- und Strafrecht verfügen die Kantone bereits durchgehend über Gerichte, nicht zuletzt infolge der Rechtsweggarantie von Art. 6 Ziff. 1 der EMRK. In diesem Bereich kommt Art. 191 b BV somit primär Informationsfunktion zu.

Sowohl die Staatsanwaltschaft, das Verwaltungsgericht, das Schweizer Bundesgericht als auch die Zürcher Gesundheitsdirektion des Eidgenössischen Standes Zürich sind absolut verpflichtet, die in diesem gesamten Beschwerdeverfahren schriftlich formulierten und rechtshängig gemachten Zwangsvollzugsmassnahmen auf gesamteidgenössischem incl. kantonalzürcherischen Territorium, ohne weitere Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung, an einer öffentlich einzuberufenden und durchzuführenden "Tabula Rasa"-Gerichtssitzung sofort gegen die namentlich und bekannten strafverzeigten Personen zu vollziehen.

Der Begriff „Grundrechte“ bezieht sich nicht nur auf die in der BV, sondern auch auf die in Staatsverträgen gewährleisteten Menschenrechte. Dabei ist in erster Linie an die EMRK und den IPBPR zu denken. Im Vordergrund steht das Recht auf *persönliche Freiheit* nach BV Art. 10 Abs. 2, EMRK Art. 5 Abs. 1 und IPBPR Art. 9 (vgl. dazu BGE 135 I 117; zur Publikation vorgesehener BGE, BGer vom 30.9.2009, 1C_179/2008, Erw. 4.2). Dieses Grundrecht wird insbesondere im Falle einer Inhaftierung und körperlicher Eingriffe wie bei der Entnahme einer Blutprobe tangiert. Andere Massnahmen berühren den *Schutz der Privatsphäre* nach BV Art. 13 (so die Hausdurchsuchung nach Art. 244 f. oder ganz allgemein die technischen Überwachungsmassnahmen), die *Eigentumsgarantie* nach BV Art. 26 (wie die Beschlagnahme nach Art. 263 ff.) oder die *Wirtschaftsfreiheit* nach BV Art. 27.

C Anträge

1. Es sei festzustellen, dass die Schweizer Eidgenossenschaft, unter anderen vertreten durch das Schweizer Bundesgericht, die anderen rechtsanwendenden Behörden und durch LSTA Hans Maurer, die EMRK betr. selbständig ärztliche Tätigkeit insbesondere Art. 6-1 EMRK systemimmanent seit 28.11.1974 nicht gem. Art. 1 EMRK *s e l f - e x e c u t i n g* anwendet.
2. Es sei festzustellen, dass die Schweizer Eidgenossenschaft, unter anderen vertreten durch LSTA Hans Maurer, ausserdem zusätzlich die Ziffer 1. des Urteils des EGMR vom 19.04.1993 (CASE OF KRASKA c. SUISSE (Application no. 13942/ 88) in vorsätzlicher Verletzung von Art. 46-1 EMRK ebenso systematisch fortwährend und wiederholt missachtet - CONTEMPT of COURT.
3. Es sei festzustellen, dass die Schweizer Eidgenossenschaft, unter anderen vertreten durch LSTA Hans Maurer, darüber hinaus keinerlei Wiedergutmachungen (restitutiones ad integrum quo ante) gewährt hat, um im Sinne individueller Massnahmen die Zustände wiederhergestellt zu bekommen, wie sie jeweils vor den Verletzungen der EMRK und vor den Missachtungen des EGMR bestanden haben.
4. Es sei unentgeltliche Prozessführung und unentgeltlich Rechtsverteidigung zu gewährleisten.
5. Es sei unverzüglich zur öffentlichen Hauptverhandlung gem. Art. 6/1 iVm 13 EMRK vorzuladen,
6. Es sei sämtliche den Beschlagnahmen am 22.10.2009 unterzogenen Fahrhaben Dritter & des Opfers diesen herauszugeben und dorthin zurückbringen zu lassen, wo die Beschlagnahmen erfolgt sind, **Beilage f S. 1 f alles!**
7. Es sei sämtliche den Siegelungen unterzogenen Unterlagen Dritter & des Opfers diesen sofort herauszugeben und dorthin zurückbringen zu lassen, wo die Beschlagnahmen erfolgt sind, **Beilage f S. 1 Pos. 1/1/1-7; S. 2 Pos. 1/1/8; 1/5/1; Pos. 1/5/2**
8. Es sei die Staatsanwaltschaft gem. Art. 279 StPO anzuweisen, der überwachten beschuldigten Person und den nach Artikel 270 Buchstabe b überwachten Drittpersonen Grund, Art und Dauer der Überwachung mitzuteilen.
9. Alles *adhäsionsweise* unter kostendeckendem Schadenersatz, angemessener Genugtuung und wirksamen punitive damage im Ausmass der Restitutionum in integrum quo ante zu Gunsten der Dritten und des Opfers.
10. Es sei das Strafverfahren unter KEF sofort einzustellen und auch hierfür UP & URB zu gewähren.

D Beilagen(FK) sind vollständig von Amtes wegen beizuziehen und bilden integrierender Bestandteil vorliegender Rechtsvorkehr

- Beilage f** **Beschlagnahmeverfügung** 1/2007/463 vom 07.01.2010, Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Besondere Untersuchungen, unterzeichnet vom Leitenden Staatsanwalt, lic.iur. H. Maurer, kostenfrei,
- Beilage 2** Verfügung RR-ZH 01.10.1986
- Beilage 3** Verfügung GD-ZH 12.09.2005
- Beilage 4** **in fine**: Judgment vom 19.04.1993 EGMR, (CASE OF KRASKA c. SUISSE (Application no. 13942/88) völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* unantast-, unverzicht- & unverjährbar; **erga omnes partes**
- Beilage 5** Pfändungsregister-Auszug vom 06.05.2010
- Beilage 6** Eingabe vom 08.09.2010 an RR Heiniger
- Nichtigkeit** Urteil 5A_830/2009 vom 02.09.2010 BGer
- Revision Art. 46/1 EMRK** Urteil 9F_9/2009 vom 15.09.2010 BGer
- Beilage 7** Eidg. Diplom von 11.12.1981
- Beilage 8** VPB 58.96 Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
- Beilage 9** VPB 67.32 Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
- Beilage 10** **Entscheidungsgrundlage & -ebenen** für Zwangsmassnahmengerichte zur Vollstreckung von Völkerrecht gemäss hierarchischer Macht derogatorischer self-executing Kraft, fecit Martin Kraska 03.02.2011

Freundliche Grüsse

Das Opfer, Verletzter, Geschädigter & Individualbeschwerdeführer

Zur Kenntnis an

- RA lic. iur.
- www.hydepark.ch